



ANTRAG (SBF2) für das Schuljahr 2026/2027

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Zweibrücken zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen zu den **Gymnasien (Sekundarstufe II) sowie der Berufsschulbildungsgänge Höhere Berufsfachschule, Berufsoberschule und berufliches Gymnasium (Sekundarstufe II).**

Er ist für **jedes Schuljahr neu** bei der Schule zu stellen

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen
und umgehend an die Schule zurückgeben!

☐

als Erstantrag

☐

als Änderungsantrag wegen

☐

Umzug / Änderung der Anschrift

☐

Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart

☐

sonstigem Grund

1. Angaben über		☐ den Schüler	☐ die Schülerin:
Vorname		Familienname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail	
Ich habe erfolgreich abgeschlossen:			
• ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis (Lehre)		☐ ja	☐ nein
• ein Berufsvorbereitungsjahr		☐ ja	☐ nein
• eine mindestens zweijährige Berufsfachschule		☐ ja	☐ nein
• die 10. Klasse (Hauptschule, Realschule, Gymnasiums oder Gesamtschule)		☐ ja	☐ nein
• Besuchen Sie bereits länger als 12 Jahre die Schule?		☐ ja	☐ nein

2. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:	
Name der Schule	
Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.)	
Besuchte Schulart:	☐ Gymnasium besuchte Klassenstufe im beantragten Schuljahr ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 Gewählte 1. Fremdsprache: ☐ Englisch ☐ Französisch ☐ Latein ☐
	☐ berufliches Gymnasium mit Schwerpunkt/Fachrichtung besuchte Klassenstufe im beantragten Schuljahr ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13
	☐ Berufsbildende Schule (BBS) mit gewähltem Bildungsgang im beantragten Schuljahr:
	☐ Höhere Berufsfachschule Vollzeitunterricht (HBF) Fachrichtung:
	☐ Berufsoberschule I – Vollzeitunterricht (BOS1) Fachrichtung:
	☐ Berufsoberschule II – Vollzeitunterricht (BOS2) Fachrichtung:
	☐ sonstige Schulart: mit Bildungsgang und Fachrichtung:

Erläuterungen zu den Einkommensgrenzen und dem maßgebliches Einkommen

Die Übernahme der Fahrkosten ist von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig. Ihr maßgebliches Einkommen darf diese Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Die Einkommensgrenzen betragen für Schülerinnen und Schüler im Haushalt:

für	der Eltern bzw. einem Elternteil und dessen Partner	eines Elternteils	einer anderen Familie, einem Heim oder sonstiger betreuten Wohnform
ein Kind	26.500 €	22.750 €	19.000 €
zwei Kinder	30.250 €	26.500 €	
drei Kinder	34.000 €	30.250 €	
vier Kinder	37.750 €	34.000 €	

Für **jedes weitere Kind**, für das die Personensorgeberechtigten / Eltern bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich der Betrag der Einkommensgrenze um 3.750,00 EUR. Dies gilt auch wenn Kinder außerhalb des Haushaltes wohnen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler zuletzt gelebt hat.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Was gilt als Einkommen:

Das maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel **dem Bruttoeinkommen 2024**, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.230 Euro.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn für das ganze Kalenderjahr 2024 nachzuweisen.

Lag das Einkommen im Jahr 2025 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2024 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2026 darunterliegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen, müssen also angegeben und nachgewiesen werden. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet müssen aber trotzdem belegt werden.

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen, dass unter dem „maßgeblichen Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind außerdem Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG abzugsfähig.

Einzelne Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Anrechnung von Einkommen:

Maßgeblich dafür, ob das Einkommen der Partnerin oder des Partners berücksichtigt wird, ist die Familiensituation zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Das Einkommen der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners wird dann bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, wenn sie bzw. er zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin in einem gemeinsamen Haushalt im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB-II lebt.

Wenn die neue Partnerin / der neue Partner mit dem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten / der unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird das Einkommen der Partnerin / des Partners aus dem bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Jahr berücksichtigt - auch wenn die eheähnliche Gemeinschaft im zu berücksichtigenden Jahr noch nicht bestand.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, eine solche aber im bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigenden Jahr noch bestand, ist das Einkommen der damaligen Partnerin oder des damaligen Partners bei der Einkommensprüfung nicht zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten analog.

3. Angaben zur Familiensituation zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Vater: Name, Vorname Kind	Einkommen?	Personensorgerecht?	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Mutter: Name, Vorname Kind	Einkommen?	Personensorgerecht?	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Partner/in des Elternteils, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt

Name, Vorname Kind	Einkommen?	Personensorgerecht?	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Sonstige Pflegeperson im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, Heimleitung oder Leitung betreute Wohnform

Name, Vorname Kind	Einkommen?	Personensorgerecht?	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld (auch außerhalb des gemeinsamen Haushalts!):

Ich möchte / Wir möchten das Einkommen für das Jahr ☐ 2024 ☐ 2025 ☐ 2026 nachweisen.

Das maßgebliche Einkommen im angegebenen Jahr betrug _____ € (siehe Punkt Erläuterungen), für

☐ den/die Personensorgeberechtigten und ☐ den/die Lebenspartner/Lebenspartnerin

Beigefügt sind als Nachweise zu dem angegebenen Einkommen:

- | | |
|---|---|
| ☐ Einkommensteuerbescheid | ☐ Rentenbescheid |
| ☐ Bescheinigung Kindergeld | ☐ Nachweis über Ehegattenunterhalt |
| ☐ Arbeitgeberbescheinigungen über den im angegebenen Jahr gezahlten Bruttolohn | |
| ☐ sonstige Belege (evtl. über geringfügige Beschäftigung) | |

Beigefügt sind als Nachweise darüber, dass kein für die Berechnung maßgebliches Einkommen erzielt wurde:

- ☐ letzter Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes (**Arbeitslosengeld I**)
- ☐ Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (**Arbeitslosengeld II**) oder über die Bewilligung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (**Sozialhilfe**)
- ☐ Sonstige Unterlagen:

4. Antrag auf Erlass des Eigenanteils

Sofern Sie bzw. Ihr/e Personensorgeberechtigte/n einen angemessenen Eigenanteil an den Fahrkosten zu tragen haben, kann ein Erlass des Eigenanteils gewährt werden. Der Eigenanteil wird erlassen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n oder Sie selbst **zurzeit im Leistungsbezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II stehen**.

Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden. Die Vorlage des entsprechenden **Bewilligungsbescheides** ist erforderlich (siehe Nr. 3).

- ☐ Ich beantrage / Wir beantragen den Erlass des Eigenanteils, da ich **zurzeit** Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beziehe.

5. Zahlungsweise des Eigenanteils in Höhe von 370,00 EUR (Jahresbetrag Stand Jan. 2025)

Elternbeitrag (Kosten) und Zahlungsbedingungen:

Sofern die Verpflichtung besteht, ist danach für das o.g. Schuljahr zurzeit ein Eigenanteil in Höhe von 378,00 EUR zu zahlen. Nach § 7 Absatz 4 der Satzung über die Schülerbeförderung, wird der Eigenanteil jeweils zu Beginn eines Schuljahres in Höhe des prozentualen Betrages der durchschnittlichen Tarifänderungen der maßgeblichen Zeitkarten im Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) angepasst. Preisänderungen zum neuen Schuljahr werden ausdrücklich vorbehalten.

Die Stadt Zweibrücken wird ein individuelles Kassenzeichen anlegen bzw. bereits vorhandene Kassenzeichen verwenden und den o. g. Betrag als Forderung in Soll stellen. Der Betrag wird aufgeteilt in 10 Raten zu je 37,00 EUR, beginnend ab Oktober 2025 bis Juli 2026, mit Fälligkeit jeweils zum 15. des Monats.

Über diese Sollstellung erhalten Sie zeitnah nach Schulbeginn eine Kostenanforderung. Danach bleibt es Ihnen überlassen, den Betrag in einer Summe oder in den 10 Raten mit den entsprechenden Fälligkeiten zu zahlen. Auch die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren ist möglich.

Das dafür zu erteilende Lastschriftmandat ist der nach Schulbeginn folgenden Kostenanforderung beigelegt.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Zweibrücken unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Zweibrücken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers/der Schülerin nicht mehr gegeben ist.

Die Informationen gem. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das Schulverwaltungsamt (zu finden unter www.zweibruecken.de/datenschutzinfos oder auf Wunsch per Post erhältlich) habe ich zur Kenntnis genommen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Bestätigung der Schule:

wir bestätigen, dass

im Schuljahr die Klassenstufe unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift